

Anlage 3 zur DS 21/2013

planaufstellende
Kommune:

**Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau**



Projekt:

**Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/
Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windfeld Basedow
II – Weinberg“ (Aufhebungssatzung)**

Begründung zum Entwurf

Erstellt:

Februar 2013

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Knoblich
Dipl.-Geogr. M. Förster

Projekt-Nr.

12-047_B

geprüft:



Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtskraft und Geltungsbereich 3
1.1	Rechtskraft..... 3
1.2	Lage und Größe des Geltungsbereiches..... 3
1.3	gegenwärtige Nutzung im Plangebiet..... 3
2	allgemeine Rechtsgrundlagen; rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren 3
3	damaliger Anlass, Ziele und Zweck des aufzuhebenden Bebauungsplanes 4
4	Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes 4
5	übergeordnete Planungen 5
5.1	Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ... 5
5.2	Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" 5
5.3	Flächennutzungsplan 6
6	Bearbeitungsverfahren 7
6.1	Planungsverfahren..... 7
7	Kosten des Verfahrens 8
8	Hinweise 8
9	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB 10
Quellen 14

1 Rechtskraft und Geltungsbereich

1.1 Rechtskraft

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“ (VBP/VEP) in seiner ursprünglichen Fassung ist seit dem 01.10.1998 rechtskräftig.

Die 1. Änderung des VBP/VEP ist seit dem 15.07.1999 rechtskräftig und die 2. Änderung seit dem 15.08.2001.

Von der Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes, in der Fassung der 2. Änderung des VEP wird die 1. Änderung erfasst. Somit entfällt bei Rechtswirksamkeit der Satzung über die Aufhebung des VEP die Geschäftsgrundlage für alle genannten Bauleitpläne.

1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des VBP/VEP befindet sich in der Stadt Prenzlau, im Ortsteil Klinkow mit dem dazugehörigen Gemeindeteil Basedow. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Klinkow und nordöstlich der Ortslage Basedow auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

- Flurstücke 7, 8, 9/1, 9/2, 16/1, 16/2, 17, 26/2, 26/5, Flur 1, Gemarkung Basedow
- Flurstücke 3, 5, 6/1, 6/2, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 7/2, Flur 1, Gemarkung Klinkow

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 50,6 ha.

1.3 gegenwärtige Nutzung im Plangebiet

Die Flächen des Plangebietes stellen sich derzeit als Windpark dar. Im Plangebiet befinden sich aktuell 7 Windkraftanlagen, die zur Erzeugung von Strom aus Windenergie genutzt werden. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

2 allgemeine Rechtsgrundlagen; rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss auch als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1 BauGB) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13a Abs. 4 BauGB) Anwendung finden.

Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3 damaliger Anlass, Ziele und Zweck des aufzuhebenden Bebauungsplanes

Der ursprüngliche rechtskräftige VBP/VEP wurde aufgestellt, um die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die 1. Änderung des VBP/VEP diente dazu, eine weitere Windkraftanlage zwischen den bereits bestehenden Anlagen 4 und 5 errichten zu können.

Mit dieser weiteren Anlage sollte die Wirtschaftlichkeit des Windparks verbessert werden, da eine Reihe von Kosten spezifisch verringert werden konnten. Dazu zählten z.B. die Ausgaben für die notwendige Kabeltrasse, die Anbindungskosten am Umspannwerk sowie die Ausgaben für die laufende Betriebsführung des Windparks.

Darüber hinaus wurden die von der Gemeinde Klinkow für Windkraftanlagen ausgewiesenen Flächen und die örtlichen Gegebenheiten besser genutzt.

Mit der 2. Änderung des VBP/VEP wurde die Errichtung einer 7. Windkraftanlage im Plangebiet planungsrechtlich ermöglicht.

Diese Änderung erfolgte, um die im Gemeindegebiet Klinkow zur Verfügung stehende Fläche optimal zu nutzen, ohne die bereits gebauten Windkraftanlagen über Gebühr abzuschatten.

4 Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes

Im Gebiet des vorliegenden VBP/VEP befinden sich derzeit 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-44 mit einer installierten Leistung von 7 x 600 kW. Diese Windenergieanlagen wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 errichtet und sind damit mittlerweile mehr als zehn Jahre alt.

Auf Grund der weiterentwickelten Anlagentechnik, den Zielen der Landesregierung und den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Repowering von Windenergieanlagen in der Regel energetisch sinnvoll. Die Nennleistung derzeit gängiger Anlagentypen für Binnenlandstandorte beträgt 3 MW und mehr. Diese Windenergieanlagen besitzen Nabenhöhen von bis zu 149 m und Spitzenhöhen von bis zu 200 m über Geländeoberkante. Auf Grund der unter 2.1. festgesetzten Höhenbeschränkung des VBP/VEP konnten bisher nur Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 65,2 m und einer maximalen Spitzenhöhe von 87,2 m über Oberkante Gelände errichtet werden.

Ein sinnvolles Repowering ist daher an diesem Standort aufgrund planungsrechtlicher Festsetzungen nicht möglich. Erst die Aufhebung der bereits festgesetzten Höhenbeschränkung führt zu einem energetisch sinnvollen Repowering. Mit der Aufhebung des VBP/VEP wird eine langfristige Lösung erreicht, die eine Errichtung von großen Anlagen für die Zukunft absichert.

Durch die Aufhebung des VBP/VEP ist eine wesentlich freiere Entwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet gegeben unter Wahrung der Chancengleichheit aller im Teilplan Wind befindlichen Grundstücke. Unter Berücksichtigung der Flächenausweisungen von Eignungsgebieten für Windenergienutzung des wirksamen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Uckermark-Barnim aus dem Jahr 2004, ist für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes als Fläche zur Nutzung von Windenergie der Handlungsspielraum vorgegeben.

Für einige Grundstücke im Plangebiet wurden Verträge bzw. Grunddienstbarkeiten geschlossen, die eine Übernahme von Abstandsflächen der WKA verhindern. Laufen diese Verträge zukünftig aus und werden nicht erneut geschlossen, ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten für die Errichtung von unterschiedlichsten Anlagentypen im Plangebiet. Die Steuerung der Anlagenstandorte und Größen erfolgt dann ausschließlich über das durchzuführende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese städtebauliche Begründung ist hier nicht mehr gegeben, weshalb die Aufhebung des Bebauungsplanes durchgeführt wird.

5 übergeordnete Planungen

5.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Im Landesentwicklungsprogramm wird die wachsende Bedeutung der ländlichen Räume für die Erzeugung regenerativer Energien betont. In diesem Zusammenhang formuliert § 2 Abs. 3 des Landesentwicklungsprogramm (LEPRO 2007) als Grundsatz, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen auch neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Insbesondere im Technologienbereich der Energien sollen dabei technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale vorangetrieben werden.

5.2 Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim, Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung innerhalb eines Eignungsgebietes Windnutzung.

Gemäß Ziel 1.1 (Regionalplan Uckermark-Barnim, Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, 2004) ist zur Sicherung eines verstärkten Ausbaus der Windenergienutzung eine geordnete konzentrierte Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in dafür geeigneten Standortbereichen der Region zu gewährleisten. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren.

Dem Ziel wird entsprochen, da sich das Plangebiet zum größten Teil innerhalb eines Eignungsgebietes befindet. Alle bisher errichteten Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des Teilplanes Wind 2004.

Gemäß Grundsatz 1.2 (Regionalplan Uckermark-Barnim, Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung, 2004) sollen Windenergieanlagen in ihrem Gesamterscheinungsbild für das Landschaftsbild in möglichst verträglicher Form und sowohl bei der Anordnung mehrerer Anlagenstandorte zueinander als auch bei der räumlichen Zuordnung der notwendigen Nebenanlagen in flächensparender Form errichtet werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen, da die bereits bestehenden Windkraftanlagen in einem Eignungsgebiet Windnutzung stehen und die Anlagenstandorte somit in räumlicher Zuordnung stehen. Wenn der VEP/VBP aufgehoben ist, werden neue Windkraftanlagen ebenfalls nur innerhalb der Eignungsgebiete Windnutzung und somit flächensparend und möglichst verträglich für das Landschaftsbild errichtet.

5.3 Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind im rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan Ortsteil Klinkow der Stadt Prenzlau (FNP) als Flächen für die Landwirtschaft (54,5 ha) und Sondergebiet Windkraft (37,6 ha) dargestellt.

Der FNP beinhaltet keine Festsetzungen bzgl. der zulässigen Höhen von Windkraftanlagen. Die Ausführungen innerhalb der Begründung zum FNP entfalten keinen Rechtscharakter. Dennoch oblag es bis zum derzeitigen Zeitpunkt der Planungshoheit der Gemeinde, die im Rahmenplan Windenergienutzung ausgewiesenen Selbstbindungskriterien auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anzuwenden.

Die derzeitigen Flächenausweisungen im FNP stehen dem aktuellen Interesse des Vorhabenträgers, vorrangig dem Repowering der WKA 5, nicht entgegen.

Aus diesem Grund wird auf eine Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB verzichtet.

In der Zukunft wird der FNP im Zuge der Wirksamkeit des überarbeiteten Regionalplanes Wind oder anderweitiger regionalplanerischer oder städtischer Entscheidungen im gesonderten Verfahren angepasst.

6 Bearbeitungsverfahren

6.1 Planungsverfahren

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufhebung des Bebauungsplans (Fortschreibung)

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Stand des Verfahrens
1. Aufhebungsbeschluss	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	Beschluss SVV vom 25.10.2012
2. ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB	Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 14.11.2012
3. frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	Beteiligung mit Schreiben vom 01.11.2012 mit Fristsetzung bis zum 30.11.2012
4. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 3 Abs. 1 BauGB	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 14.11.2012 Auslegungsfrist 26.11.2012 bis 14.12.2012
5. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Entwurfes der Aufhebung; ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
8. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	

9. Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	
11. Inkrafttreten der Satzung am Tag der Bekanntmachung	§ 10 Abs. 3 BauGB	

7 Kosten des Verfahrens

Da ein Antrag des Vorhabenträgers auf Aufhebung/Rückabwicklung des VBP/VEP vorliegt, trägt dieser die Kosten des Verfahrens.

8 Hinweise

Denkmalschutz

Die allgemeinen Denkmalschutzbestimmungen sind zu beachten: Beim Auftreten noch nicht registrierter Bodendenkmale gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscheiben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 (3)).

Luftfahrtrechtliche Zustimmung

Das Vorhabengebiet liegt ca. 6 km westlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Prenzlau, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze sowie Seheflugh- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Das Vorhabengebiet liegt ca. 6 km westlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Prenzlau, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Grund- und Oberflächenwasser/ Grundwassermessstellen

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.

Gewässer II. Ordnung

An der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002. Der annähernde Verlauf des Gewässers ist im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Sollten in diesem Bereich Erschließungswege oder die Verlegung von Kabeltrassen geplant sein, bzw. dieses Gewässer in irgendeiner anderen Form betroffen sein, so ist unser Verband erneut zu beteiligen.

Luftverteidigung

Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die WKA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 206 m über Normalnull.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich des Radars der Luftverteidigungsanlage CÖLPIN hinein.

Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es dann zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird.

Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285" Ost, 53°30'30.221" Nord.

9 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Hinweis (Landkreis Uckermark)

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind grünordnerische Maßnahmen festgesetzt worden, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen umgesetzt wurden.

Die Maßnahmen sind rechtlich über die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Eine weitergehende Sicherung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt erfahrungsgemäß nicht. Obwohl für den Eingriffsverursacher und dessen Rechtsnachfolger die Erhaltungspflicht für die Dauer des Eingriffs besteht (§ 15 Abs. 4 BNatSchG), ist die rechtliche Sicherung auch gegenüber Dritten mit der Aufhebung des Planes nicht mehr gegeben. Es ist zu prüfen, ob mit der Aufhebung des Bebauungsplanes eine weitergehende Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird.

Berücksichtigung

Die im rechtskräftigen vBP/VEP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden bei den Anlagenzulassungen eingriffskonkret durch die zulassende Behörde festgesetzt und nach Kenntnisstand der Stadt auch weitestgehend umgesetzt. Eine darüberhinausgehende Sicherung wird durch die Aufhebung des vBP/VEP nicht erforderlich.

Hinweis (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Im Umweltbericht ist zu den Auswirkungen der Aufhebung ausgeführt, dass die Durchführung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Änderungen an den vorhandenen Anlagen bzw. die Errichtung neuer Anlagen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft.

Hierzu möchte ich Folgendes ausführen:

Die Stadt kann im Bebauungsplan mit Festsetzungen die Entwicklung des Gebietes steuern und Anforderungen zum vorbeugenden Umweltschutz bestimmen. Festsetzungen eines Bebauungsplanes können die zulässigen Emissionen steuern.

Im Genehmigungsverfahren werden ausschließlich die Bewertungskriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm nach Nr. 3.2.1 geprüft. Die Genehmigungen sind zu erteilen, wenn der Richtwert nach TA Lärm durch die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen im Sinne der TA Lärm um weniger als Regionalabteilung Ost 1 dB(A) überschritten wird. Festzustellen ist, dass danach die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nach Nr. 6.1 überschritten werden können. Vergleichswert soll der Beurteilungspegel zuzüglich eines oberen Vertrauensbereiches mit einer statistischen Sicherheit von 90% sein, der laut Erlass vom 31.07.2003 des MLUR für Windkraftanlagen in Brandenburg anzuwenden ist. In der Bauleitplanung finden die Orientierungswerte die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Anwendung. Die Beurteilungspegel von gewerblichen Anlagen werden nach TA Lärm berechnet. Der Erlass vom 31.07.2003 des MLUR ist anzuwenden. Die Auswirkungen der Geräuschemissionen durch die freiere Entwicklung der Windkraftanlagen auf Grundlage des § 35 (1) BauGB wurden nicht ermittelt und nicht bewertet.

Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen der Geräuschemissionen infolge von Repowering, insbesondere unter dem Aspekt der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dargestellt werden.

Berücksichtigung

Dem Hinweis folgend wurde zur Aufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht erstellt in dem die möglichen Beeinträchtigungen durch ein zukünftiges Repowering der WKA auf die Schutzgüter zunächst überschlägig geprüft wurden.

Da jedoch derzeit weder die Standorte noch die Ausgestaltung der Windkraftanlagen (Höhe, Länge der Rotorblätter, etc.) bekannt sind, müssen konkrete Aussagen und die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung

nach übergeordnetem Recht erfolgen. Im Speziellen handelt es sich hier um das ROG (Landesentwicklungsplan, Regionalplan), das BauGB (insbesondere § 35 BauGB) und das BImSchG für die Vorhabenzulassung, bei der im konkreten Verfahren jeweils alle Umweltbelange zu berücksichtigen sind.

Hinweis (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim/ Regionalvorstand)

Die vorliegenden Planungen der Stadt Prenzlau sehen die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Basedow II – Weinberg“ vor. Mit dem Bebauungsplan werden derzeit Teile des im Regionalplan 2004 festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schönermark städtebaulich konkretisiert. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verzichtet die Stadt Prenzlau auf diese Ausgestaltungsmöglichkeit. Die Wirkung des regionalplanerisch festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schönermark bleibt hiervon unberührt. Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist gewährleistet.

Berücksichtigung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gründe für die erforderliche Aufhebung des Bebauungsplanes (VEP) wurden innerhalb der Begründung hinreichend erläutert. Ein sinnvolles Repowering ist innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden VEP aufgrund planungsrechtlicher Festsetzungen nicht möglich. Erst die Aufhebung der bereits festgesetzten Höhenbeschränkung führt zu einem energetisch sinnvollen Repowering.

Eine Änderung des VEP wäre nicht im Sinne einer sozialgerechten Bodenordnung. Durch die Aufhebung des vBP/VEP ist eine freiere Entwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet, unter Wahrung der Chancengleichheit aller im Teilplan Wind befindlichen Grundstücke, gegeben.

Hinweis (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.

Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m

über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Berücksichtigung

Das Repowering bzw. die Errichtung neuer Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens. Im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden die erforderlichen Unterlagen für alle Windkraftanlagen eingereicht. Der Hinweis wurde jedoch im Hinblick auf zukünftige Planungen in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.

Hinweis (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich bereits in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde- hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg - zu beteiligen.

Berücksichtigung

Dem Hinweis entsprechend wurde die Wehrbereichsverwaltung Ost nachträglich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf 3 Wochen verkürzt. Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird die Wehrbereichsverwaltung jedoch erneut mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Abgabe der Stellungnahme von einem Monat beteiligt.

Hinweis (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet bislang unbekannte Bodendenkmale befinden. Aus diesem Grund sind die allgemeinen Denkmalschutzbestimmungen zu beachten: Beim Auftreten noch nicht registrierter Bodendenkmale gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscheiben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 (3)).

Berücksichtigung

Durch die Aufhebung des vBP/VEP kommt es zu keinen Eingriffen in den Boden. Im Hinblick auf zukünftig mögliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird der Hinweis jedoch in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.

Hinweis (Landesbetrieb Straßenwesen)

Die Prüfung der eingereichten Unterlage lässt keine eindeutige Standortbestimmung zu. Auch nach Ihrem telefonischen Hinweis konnte ich den genauen Standort der Windkraftanlagen nicht ermitteln. Es fehlt ein Übersichtslageplan der Windkraftanlagen mit dem verkehrlichen Erschließungskonzept.

Berücksichtigung

Auf der Planzeichnung wurde ein Übersichtslageplan ergänzt. Den Unterlagen für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB lag der rechtskräftige vBP/VEP bei. Auf diesem waren die Anlagenstandorte als auch die Erschließungswege eingezeichnet. Da es sich beim Verfahren um die Aufhebung des rechtskräftigen vBP/VEP handelt, kommt es durch das Verfahren zu keiner Änderung der aktuellen Situation vor Ort. Aus diesem Grund wird kein zusätzliches verkehrliches Erschließungskonzept erstellt.

Hinweis (Wasser- und Bodenverband Uckerseen)

An der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002. Der annähernde Verlauf des Gewässers ist im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Sollten in diesem Bereich Erschließungswege oder die Verlegung von Kabeltrassen geplant sein, bzw. dieses Gewässer in irgendeiner anderen Form betroffen sein, so ist unser Verband erneut zu beteiligen.

Berücksichtigung

Durch die Aufhebung des rechtskräftigen vBP/VEP kommt es zu keinen Baumaßnahmen im Plangebiet. Der Hinweis wurde jedoch im Hinblick auf zukünftig potenziell durchgeführte Baumaßnahmen in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.

Hinweis (Wehrbereichsverwaltung Ost)

Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die WKA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 206 m über Normalnull.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich des Radars der Luftverteidigungsanlage CÖLPIN hinein.

Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es dann zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird.

Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285" Ost, 53°30'30.221" Nord.

Berücksichtigung

Die Aufhebung des vBP/VEP begründet keine Baumaßnahmen im Plangebiet. Der Hinweis wurde jedoch im Hinblick auf zukünftig potenziell durchgeführte Baumaßnahmen in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.

Quellen

Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

BAUGB (2011): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

BAUNVO (1993): Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

BBGBO (2010): Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010, GVBl. I/10, [Nr. 39].

BBGNATSCHG (2010): Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 350 zuletzt geändert am 15. Juli 2010, GVBl. I Nr. 28 S. 1.

BNATSCHG (2013): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 G.v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

LEPRO (2007): Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

REGIONALPLAN UCKERMARK-BARNIM, TEILPLAN WINDNUTZUNG, ROHSTOFFSICHERUNG UND –GEWINNUNG (2004): Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 6. August 2004

Literatur

BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR (2009): Kommentar zum Baugesetzbuch; Dr. Dr. h.c. U. Battis, Dr. M. Krautzberger, Dr. R.-P. Löhr; 11. Auflage; C. H. Beck Verlag München, 2009.

KUSCHNERUS (2001): Der sachgerechte Bebauungsplan; U. Kuschnerus; VHS Verlag; Bonn; März 2001.